



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 2. Dezember 1949

Nr. 49

Die wichtigsten Grundsätze und Voraussetzungen der Arbeitsgerichtsbarkeit

I

Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichte gehen zurück auf die rheinischen Fabrikgerichte Preußen übernahm sie als königliche Gewerbegerichte und sah in seiner Gewerbeordnung vom Jahre 1845 allgemein vor, daß die Gemeinden solche Gewerbegerichte errichten konnten. Die Deutsche Gewerbeordnung vom Jahre 1869, die heute noch im wesentlichen in Geltung ist, hat diese Einrichtung übernommen. Eine weitere Stufe in dieser Entwicklung ist das Gewerbegerichtsgesetz vom Jahre 1890, das Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern die Pflicht zur Errichtung von Gewerbegerichten auferlegte. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf alle Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern und Angestellten. Im Jahre 1904 traten ihnen die Kaufmannsgerichte für die Rechtsstreitigkeiten der Kaufleute zur Seite. Beide Gerichte waren zwar Sondergerichte, jedoch ging die Berufung an die ordentlichen Gerichte. Nach einer weiteren Verordnung vom Jahre 1918 über Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse und der VO. über das Schlichtungswesen vom Jahre 1923 erging am 23. Dezember 1926 das Arbeitsgerichtsgesetz, das den Abschluß einer langen Entwicklung bedeutet und heute noch Grundlage der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit ist.

II

Das geltende Recht seit 1945, insbesondere das Kontrollratsgesetz Nr. 21

Das im Jahre 1934 „zur Ordnung der nationalen Arbeit“ erlassene Gesetz brachte zwangsläufig auch eine Änderung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Deswegen wurde im selben Jahr ein neues Arbeitsgerichtsgesetz erlassen, das aber an sich keine neuen Bestimmungen brachte, sondern im wesentlichen eine Neufassung des bestehenden Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 war unter Einarbeitung verschiedener Novellen. Da dieses Gesetz mit dem Zusammenbruch außer Kraft trat, ruhte nach der Kapitulation im Jahre 1945 auch die Arbeitsgerichtsbarkeit. Dann übernahmen zunächst die ordentlichen Gerichte die Rechtsprechung in Arbeitssachen, bis das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. 3. 1946 die deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit wieder einführt. Dieses Gesetz beschränkt sich allerdings darauf, das Arbeitsgerichtsgesetz vom Jahre 1926 mit gewissen Änderungen wieder herzustellen. Es ist ein Rahmengesetz, das weitere Entwicklungsmöglichkeiten im arbeitsgerichtlichen Verfahren offen läßt.

Besondere Neuerungen sind insbesondere, daß die Arbeitsgerichte völlig aus der Verbindung mit den ordentlichen Gerichten gelöst und als selbständige Gerichte eingerichtet wurden, die der Arbeitsverwaltung unterstehen. Ferner braucht der Vorsitzende des Gerichts nicht mehr Richter zu sein oder die Befähigung zum Richteramt haben. Es genügt, wenn er sonst besondere Befähigung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts hat. Verfahrensrechtlich gelten im allgemeinen wie im Arbeitsgerichtsgesetz vom Jahre 1926 die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Jedoch soll das Verfahren beschleunigt durchgeführt werden und sowohl vor dem Einzelrichter als auch

vor der Kammer des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung angestrebt werden. Hinsichtlich der Berufung ist an dem bewährten Grundsatz festgehalten worden, daß sie zwar von der Erreichung eines gewissen Streitwertes (300.-DM) abhängig ist, aber das Arbeitsgericht sie darüber hinaus zulassen kann und soll, wenn die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

In Württemberg-Hohenzollern ist noch eine Rechtsanordnung zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 und über die Anwendung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. 10. 1946 (Amtsbl. 1947 S. 25) ergangen, die das Arbeitsgerichtsgesetz vom Jahre 1926 dem Kontrollratsgesetz Nr. 21 anpaßt.

III

Die wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes

Zuständig sind in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Streitwert die Arbeitsgerichte (Einzelrichter und Kammer) und in zweiter Instanz die Landesarbeitsgerichte, die über die Berufung gegen Urteile der Arbeitsgerichte (Kammer) und über Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte und ihrer Vorsitzenden entscheiden.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen, auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt. Insbesondere aber auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Ar-

beits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages und aus unerlaubten Handlungen der Vertragsparteien. Ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bilden, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt. Weiter kommen hinzu Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Betriebsrätigesetz.

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Die Arbeitsverpflichtung muß jedoch auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

Kommt es bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor dem Einzelrichter zu keiner gütlichen Einigung, so wird der Rechtsstreit in 1. Instanz an die Kammer des Arbeitsgerichts verwiesen, der je ein Vertreter aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer bzw. als Arbeitsrichter angehören. Aber auch vor der Kammer ist noch eine gütliche Einigung möglich, ohne daß Gerichtskosten entstehen. Wird dann der Rechtsstreit durch Urteil entschieden, so soll dies möglichst im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens im selben Termin verkündet werden.

Im übrigen gelten für das arbeitsgerichtliche Verfahren grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Während vor den Arbeitsgerichten Prozeßbevollmächtigte, Beistände, Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen sind (mit Ausnahme von Mitgliedern und Angestellten von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern usw.), müssen sich die Parteien vor den Landesarbeitsgerichten durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Fortsetzung folgt.

Kreisbaugenossenschaft Calw e. G. m. b. H.

Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaues

Wesentliche Vorteile bei Kapitalansammlungen bei gemeinnütz. Wohnungsunternehmen

Die Erlasse des Bundesministers der Finanzen vom 17. 11. 1949 über

a) Anerkennung von Verträgen mit gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften, Wohnungsunternehmen usw. als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes,

b) Steuervergünstigung von Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaues und

c) Behandlung der Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

veranlassen die Kreisbaugenossenschaft Calw e. G. m. b. H. zu folgendem Hinweis und Aufklärung der interessierten Kreise:

Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, daß Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, Zuschüsse oder unverzinsliche langfristige Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe absetzen können, sofern diese Beträge als gemeinnützige Wohnungsunternehmen gegeben werden. Als langfristige im Sinne des § 7c

des II. Steuerreformgesetzes vom 22. 7. 49 gelten Darlehen, die auf mindestens 3 Jahre festgelegt sind.

Weiter ist wichtig, daß Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und zwar

1. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Geschäftsanteilen an Baugenossenschaften,
2. Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist,
3. Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.

Als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes und § 20 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe d der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 16. 6. 49 werden Verträge anerkannt mit gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über

a) Darlehen, wenn der Darlehensgeber sich zum Zweck der Ansammlung des für den Wiederaufbau oder die Erstellung

- einer Wohnung erforderlichen Eigenkapitals verpflichtet,
- aa) Einzahlungen unter Festlegung der eingezahlten Beträge auf 3 Jahre oder
- bb) für die Dauer von 3 Jahren mindestens vierteljährlich laufende, der Höhe nach gleichbleibende Einzahlungen
- darlehensweise zu leisten. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Darlehensvertrags verzichtet haben;
- b) Zahlungen auf die Eigenleistung für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen (Kaufanwartschafts-Vertrag, Kaufvertrag, Vertrag zur Ansammlung von Eigenkapital für Siedlungsvorhaben und Eigenheime-Bauanwärtvertrag).
- Die Verträge sind nach den vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunter-

nehmen e.V. Frankfurt a. M. vorgeschriebenen Mustern abzuschließen. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens nachzuweisen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die auf die finanzielle Leistung eingezahlten Beträge außer im Todesfall vor Ablauf der in Betracht kommenden Fristen (3 Jahre) zurückgezahlt werden.

Weitere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung der Kreisbaugenossenschaft (Kreispflege Calw — Fernruf 245 u. 246) in Erfahrung gebracht werden. Jedenfalls sollte im Interesse der Einzahlenden und der Förderung des sozialen Wohnungsbaues von der günstigen Möglichkeit der Kapitalansammlung bei der Kreisbaugenossenschaft in regem Maße vor allem bis zum Abschluß des Kalenderjahres (31. 12. 1949) Gebrauch gemacht werden.

Einladung an die Arbeitnehmer der Firma Heinrich Maute, Trikotwarenfabriken, Bisingen, Filiale Simmersfeld, zur Abstimmung über die Errichtung einer Betriebskrankenkasse

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vom 3. 6. 1949 (Reg.Bl. S. 299) ist in Württemberg-Hohenzollern die Errichtung von Krankenkassen wieder zugelassen.

Die Firma Heinrich Maute, Trikotwarenfabriken in Bisingen, hat am 5. Oktober 1949 beim Versicherungsamt Hechingen den Antrag eingebracht, eine eigene Betriebskrankenkasse eröffnen zu dürfen.

Nach § 225a der Reichsversicherungsordnung dürfen Krankenkassen nur errichtet werden, wenn die Mehrheit der abstimmenden beteiligten volljährigen Arbeitnehmer zustimmen.

Abstimmungsberechtigt sind alle krankenversicherungspflichtigen, volljährigen Arbeitnehmer, die bei der Firma Heinrich Maute, Trikotwarenfabriken, Bisingen und in deren Filialen zum Zeitpunkt der Abstimmung beschäftigt sind.

Die Abstimmung für die Arbeitnehmer der Filiale Simmersfeld findet am Montag, den 5. Dezember 1949, nachmittags von 16 bis 17.30 Uhr im Gasthaus zum „Hirsch“ in Simmersfeld statt.

Mit der Abstimmungsleitung wurde Bürgermeister Frey, Simmersfeld, beauftragt.

Für die Abstimmung sind nur amtliche Stimmzettel und Umschläge zu verwenden, die im Abstimmungsraum zur Verfügung stehen. Die Stimmliste liegt in der Zeit vom 28. 11. bis 3. 12. 1949 beim Landratsamt Calw — Versicherungsamt — Zimmer 13 und in der gleichen Zeit beim Bürgermeisteramt Simmersfeld zur Einsichtnahme durch die Arbeitnehmer der Firma Heinrich Maute auf.

Die Abstimmung findet in Person an der im Abstimmungsraum aufgestellten Urne statt. Jeder Abstimmende hat zur Abstimmung persönlich zu erscheinen. Die Abstimmung ist geheim.

Sämtliche volljährigen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Firma Heinrich Maute, Trikotwarenfabriken, Bisingen, Filiale Simmersfeld, werden hiermit zu dieser Abstimmung eingeladen mit der Maßgabe, daß sich jeder Stimmberechtigte von seiner Arbeitgeberfirma einen Stimmausweis ausstellen läßt, der zur Abstimmung mitzubringen und dem Abstimmungsleiter vorzuzeigen ist.

Die Abstimmungsberechtigten sind außerdem schriftlich eingeladen worden.

Calw, den 21. November 1949

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Vergebung von Maler- und Tapezierarbeiten

Im Zuge der laufenden Unterhaltung des Kreiskrankenhauses in Calw werden auf Grund der VOB die Maler-, Tapezier- und Linoleumarbeiten vergeben.

Ab Montag, 5. Dezember 1949 können die Angebotsunterlagen im Büro der Kreisbaumeisterstelle in Calw, Schloßberg 3, während der Dienststunden abgeholt werden. Die Angebote sind spätestens bis Montag, 12. Dezember 1949, vormittags 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Aufschrift bei der Kreisbaumeisterstelle Calw abzugeben. Der Angebotseröffnung können die Bieter anwohnen

Kreisverband Calw
— Kreisbaumeisterstelle —

Bekanntmachung

I. Dem Säuberungsverfahren unterliegen a) alle vor dem 1. I. 28 geborenen Personen, die eine in den Abschnitten I und II des Anhangs A der Direktive 38 des Interalliierten Kontrollrats aufgeführte Stellung innegehabt, einen dort aufgeführten Rang bekleidet oder eine dort aufgeführte Auszeichnung erhalten haben,

b) alle vor dem 1. I. 28 geborenen Personen, die Beamte oder Angestellte der öffentlichen Verwaltung sind

Wer diesem Personenkreis angehört und einen Fragebogen zur Einleitung des Säuberungsverfahrens bisher nicht vorgelegt hat, hat ihn bis

spätestens 20. Dezember 1949

an das Staatskommissariat für die politische Säuberung in Tübingen, Wilhelmstraße 97, einzureichen.

II. Personen, die Ansprüche auf Grund der Wiedergutmachungsgesetze erheben wollen und noch keinen Säuberungsbescheid besitzen oder Personen, die aus beruflichen Gründen einen Säuberungsbescheid benötigen, wird Gelegenheit gegeben, bis spätestens 20. Dezember 1949 die Einleitung eines Säuberungsverfahrens zu beantragen.

Tübingen, den 24. November 1949

Staatskommissariat
für die politische Säuberung.

Viehzählung am 3. Dezember 1949

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1532) findet am 3. Dezember 1949 eine allgemeine Viehzählung statt.

Die Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Feder- und Bienenstöcke.

Viehhalter, deren Tierbestände am 3. 12. 1949 von einem Zähler nicht aufgenommen wurden, sind verpflichtet, ihre Tierbestände spätestens am 5. 12. 1949 auf dem Bürgermeisteramt anzugeben.

Calw, den 24. November 1949

Kreisverwaltungsamt Calw.

Ungültigkeitserklärung

Der am 11. April 1947 für Adolf Haag, vorm. Th. Weiss, in Neuenbürg vom Gewerbeaufsichtsamt Tübingen ausgestellte Sprengstofflaubnischein Muster B Nr. 25/1947, gültig bis 10. April 1950, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Landratsamt.

Schul-Speiseplan für Dezember

Die Schulspeisung wird im Dezember an 14 Speisetagen nach folgendem Plan durchgeführt: An 4 Tagen (am Donnerstag, 1. Mittwoch, 7., Montag, 12. und Montag, 19. Dezember) Teigwarensuppe mit Fleisch: Eierteigwaren 50 g, 180 Kal., Fleischkonserven 30 g, 73 Kal., Schmalz 3 g, 27 Kal., Trockenzwiebeln 1 g, zus. 280 Kalorien; ¼ Liter Eintopf.

An 3 Tagen (am Freitag, 2., Freitag, 9. und Freitag, 16. Dezember) Karamellspeise: Weizengrieß 20 g, 70 Kal., Puddingpulver 19 g, 74 Kal., Trockenmagermilch 30 g, 107 Kal., Zucker 20 g, 80 Kal., zus. 331 Kal.; ¼ Liter Karamellspeise.

An 3 Tagen (am Dienstag, 6., Dienstag, 13. und Donnerstag, 15. Dezember) Ofennudeln und Milchkakao: Weizenmehl 45 g, 157 Kal., Trockenmagermilch 10 g, 35 Kal., Zucker 5 g, 20 Kal., Schmalz 4 g, 36 Kal., Trockenei 2 g, 11 Kal., Kakaopulver 6 g, 19 Kal., Zucker 15 g, 60 Kal., Trockenmagermilch 25 g, 89 Kal., zus. 427 Kal.; 1 Ofennudel und ¼ Liter Kakao.

An 2 Tagen (am Montag, 5., und Mittwoch, 14. Dezember) Grießsuppe mit Fleisch und Schokolade: Weizengrieß 30 g, 105 Kal., Schmalz 3 g, 27 Kal., Fleischkonserven 25 g, 60 Kal., Trockenzwiebeln 1 g, — Kal., 1 Tafel Schokolade 50 g, 259 Kal., zus. 451 Kal.; ¼ Liter Eintopf und 1 Tafel Schokolade.

An 2 Tagen (am Donnerstag, 8., und Dienstag, 20. Dezember) Milchkakao und Brötchen: Kakaopulver 3 g, 9 Kal., Trockenmagermilch 35 g, 125 Kal., Zucker 15 g, 60 Kal., Weizenmehl 50 g, 175 Kal., zus. 369 Kal.; ¼ Liter Kakao und 1 Brötchen.

Täglicher Nährwertdurchschnitt 359 Kal. Monatsmenge für ein Kind: Trockenmagermilch 265 g, Weizenmehl 235 g, Teigwaren 200 g, Fleischkonserven 170 g, Zucker 150 g, Grieß 120 g, Schokolade 100 g, Puddingpulver 57 g (Gewicht eines Päckchens etwa 113 g), Schmalz 30 g, Kakao 24 g, Trocken-Ei 6 g, Trockenzwiebeln 6 g.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Privater Suchdienst! Wer in letzter Zeit vom Institut Phil. Kohlbecher, Frankfurt a. Main-Süd, Briefe erhalten hat, wird um Mitteilung und Zusendung der Briefe gebeten. — Ferner wollen Familien die sich an die Schreibstube „Utbremen“ gewandt haben, dies hierher mitteilen und die Zuschriften nebst Angabe, was bezahlt wurde, zuzenden.

Heimkehrer tut euer Möglichstes, um auch Angaben für den Heimkehrer-Befragungsbogen auf den Rathäusern zu machen. Mit diesen Angaben helfe ihr Vermissen-Fälle aufklären! Wenn nur jeder ein bis zwei Fälle meldet, ist dem Suchdienst in seiner schweren Arbeit geholfen! Sie geschieht im Interesse der sich sorgenden Frauen und Eltern, die erdlich 1949 doch Gewißheit bekommen sollten!

Wer kennt im Kreis Calw die ehem. Wehrmachtangehörigen Emil Haug und Wilhelm Roh? Die Genannten waren 1942 im Warthegau im Einsatz; Georg Ungericht, im Lager 7289/2, soll vom Kreis Calw sein; Hans Bauer, geb. 5. 12. 28 in Alt??, Kreis Calw; Leitz oder Seitz Paul, französische Gef.Nr. 348 486? Um Zuschriften in allen 5 Fällen wird gebeten.

Wo wohnen im Kreis Calw: Frau Anni Ahrens und Sebastian Schwellinger? Hier liegt Post aus der Ostzone und aus Jugoslawien. Wohin sind die Genannten evtl. verzogen? Um Mitteilung wird gebeten.

Um Sachspenden, besonders getragene Herren-Anzüge, -Jackets, Hosen, Frauen- und Kinderkleider, Wäsche aller Art, gut erhaltene Schuhe aller Größen, Geschirr u. a. wird herzlich gebeten.

Rot-Kreuz Kreis Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Tel. 244/345.

Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

Win
Das
sichtsst
Die
ministe
Entene
Wirtsch
preise
und fü
in Kra
preise
1. Erze
2. Im
Groß
Klei
Groß
Verb
3. Erze
4. Im
Groß
Klei
Groß
Verb
Der
der So
Regelu
Calw

Bekan
Wilh
Herren
Schlach
Wohng
renalb
ein neu
einer
Schlach
sergrat
zerwie
Etwas
Unter
spruch
der Be
Land
Beschr
liegen.

nac
Duro
nächst
einer A
handek
1. Fra
Wit
eine
Wei
30 g
Neu
2. Her
zur
für
ca.
nun
3. Her
mer
tung
in B
Gege
schwer
Landes
Die B
vom T
net be
Calw

Fahrt
Auf
waltun
erklärt
wieseng
ung
ten im
Die
Vorlas
ausges
siedlun

Winterpreise für bewirtschaftete Eier

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen teilt mit:

Die in der Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Preise für Hühner- und Enteneier vom 11. 2. 1949 (Amtl. Bek. d. Wirtsch. Min. S. 19) festgesetzten Winterpreise für Eier treten für den Erzeuger und für den Handel am 16. 11. 1949 wieder in Kraft. Hiernach gelten folgende Höchstpreise:

1. Erzeugerpreis für Hühnereier	24 Dpfg.
2. Im Handel bei Abgabe an:	
Großverteiler	26,5 "
Kleinverteiler	28 "
Großverbraucher	29 "
Verbraucher	30 "
3. Erzeugerpreis für Enteneier	20 "
4. Im Handel bei Abgabe an:	
Großverteiler	22,5 "
Kleinverteiler	24 "
Großverbraucher	25 "
Verbraucher	26 "

Der Zeitpunkt des Wiederinkrafttretens der Sommerpreise bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Calw, den 22. November 1949

Landratsamt
— Preisbehörde —

Bekanntmachung betr. Schlächtereianlage

Wilhelm Pfeiffer, Metzgermeister in Herrenalb, beabsichtigt, seinen baufälligen Schlachthausanbau auf der Rückseite seines Wohngebäudes Ettlingerstr. Nr. 36 in Herrenalb abzubauen und an dessen Stelle ein neues Schlachthaus zu erstellen. Die in einer mechanischen Kläranlage gereinigten Schlächtereiabwässer werden in einen Wassergraben der Parzelle Nr. 321/3 — Schweizerwiese — eingeleitet.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind bei Verlust des Einspruchsrechts binnen 14 Tagen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet — beim Landratsamt anzubringen, wo Pläne und Beschreibungen zur Einsichtnahme aufliegen.

Landratsamt Calw.

Ausnahmebewilligungen

nach dem Einzelhandelschutzgesetz

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Frau Paula Kalmbach, geb. Beutler, Witwe in Nagold, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Lebensmittel, Weine und Tabakwaren in einem ca. 30 qm großen Verkaufsraum in einem Neubau der Eisbergsiedlung in Nagold;
2. Herr Kornelius Jesner in Zavelstein zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Nähmaschinen und Zubehör in einem ca. 20 qm großen Zimmer seiner Wohnung im Haus Nr. 2 in Zavelstein;
3. Herr Christian Haich, Fuhrunternehmer in Bad Liebenzell zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Brennholz in Bad Liebenzell, Wilhelmstraße 29.

Gegen diese Entscheidungen ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen zulässig. Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen.

Calw, den 28. November 1949

Landratsamt.

Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Ausgewiesene

Auf Anregung der Landesflüchtlingsverwaltungen hat sich die Bundesbahn bereit erklärt, für hilfsbedürftige Ausgewiesene ab 1. 11. 49 eine Fahrpreismäßigung in Höhe von 50 Prozent für 4 Fahrten im Jahre zu gewähren.

Die 50prozentige Ermäßigung wird gegen Vorlage einer auf den Namen des Inhabers ausgestellten Jahresbescheinigung des Umsiedlungsamtes Calw nach vorgeschrieb-

tem Muster für 4 beliebige Reisen im Kalenderjahr gewährt. Hin- und Rückfahrten zählen als eine Reise. Für den Rest des Jahres 1949 wird nur noch eine Reise begünstigt.

1. Antragsberechtigte:

In dem Erlaß der Bundesbahn zur Erläuterung der Frage der „Hilfsbedürftigkeit“ heißt es:

„Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält.“

Hiernach erhalten Fahrpreismäßigung:

- a) Ausgewiesene, die in öffentlicher Fürsorge stehen,
- b) Ausgewiesene, die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz erhalten,
- c) Ausgewiesene, deren Einkommen nicht höher ist als die Leistungen, die sie im Falle der Betreuung durch die öffentliche Fürsorge oder als Unterhaltshilfeempfänger nach dem Soforthilfegesetz erhalten würden, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorlägen.

2. Antragstellung:

Die Antragsteller erhalten die erforderlichen Bescheinigungen zur Erlangung der Fahrpreismäßigung durch das zuständige Umsiedlungsamt auf beim Bürgermeisteramt einzureichenden schriftlichen Antrag ausgestellt. Bei Fürsorgeempfängern genügt die schriftliche Anforderung (Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatums, Wohnorts).

Die übrigen nach der Höhe ihres Einkommens den Fürsorgeempfängern gleichzustellenden Ausgewiesenen (Rentner, Empfänger von Pensionen, Unterhaltshilfeempfängern nach dem Soforthilfegesetz, Sozialversicherungsleistungen usw.) stellen den Antrag unter Vorlage von Unterlagen (Rentenbescheiden, Verdienstbescheinigungen usw.), aus denen die Höhe und die Art des monatlichen Einkommens ersichtlich ist. Der Ausgewiesenen-Ausweis jedes Antragstellers ist mit dem Antrag einzusenden.

Für alle Personen einer Familie, die den Antrag auf Fahrpreismäßigung stellen, sind die Personalangaben (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnort) getrennt zu machen.

Das Umsiedlungsamt Calw stellt, sofern der Antragsteller unter den Kreis der Antragsberechtigten fällt (vgl. Ziff. 1) die Bescheinigungen zur Erlangung der Fahr-

Amtsgericht Calw

Der Antrag der Firma „Halfa“ — Gesellschaft für Papierverarbeitung m.B.H., früher in Wetzlar, jetzt in Maisenbach, Kreis Calw, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Modrach, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19 102 der Vergleichsordnung heute, am 23. November 1949, 11 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Rechtsanwalt Wolfgang Mauthe, Calw, Marktplatz 3, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Januar 1950.

Anmeldefrist bis 7. Januar 1950.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Januar 1950, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal.

Calw, den 23. November 1949

Amtsgericht Calw

Die Firma Lessmann & Reich (oHG) — Großhandel in Industrie- und Wirtschaftsbedarf — in Calw, Lederstr. 38 hat durch einen am 21. November 1949, 10.45 Uhr, eingegangenen Antrag des Gesellschafters Oskar Reich die Eröffnung des Vergleichs-

Einladung

zu einer Sitzung des Gebietsausschusses Schwarzwald des Landesverkehrsverbands Württemberg-Hohenzollern

Am Mittwoch, 7. Dezember 1949, vormittags 10 Uhr, findet im Hotel „Lindenhof“ in Horb eine Tagung des Gebietsausschusses Schwarzwald im Landesverkehrsverband Württemberg-Hohenzollern statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Arbeit des Verbandes. (Verbandsdirektor Mühlhäuser, Stuttgart.)
2. Zweckmäßige Werbung. (Verkehrsdirektor Planitz, Boll.)
3. Aussprachen.

Die Mitglieder (Gemeinden und Kreisverbände), Kurverwaltungen, Verkehrsvereine und die interessierten Hotel- und Gaststättenbetriebe werden zu der Tagung freundlich eingeladen.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die örtlich interessierten Kreise einzuladen.

Calw, den 26. November 1949

Der Gebietsvorsitzende:
Landrat a. D. Wagner.

preisermäßigung aus und stellt diese über das Bürgermeisteramt zu.

Calw, den 21. November 1949

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Einsatzmöglichkeit für Ärzte, Zahnärzte und -techniker und Pflegepersonal

Die Abteilung Gesundheitswesen des Innenministeriums teilt mit, daß der Service PDR einige Ärzte, ärztliches Pflegepersonal, Zahnärzte und -techniker zur gesundheitlichen Betreuung von verschleppten Personen benötigt. Einsatzgebiet sind die französisch besetzten Länder. Einzelheiten über das Arbeitsgebiet sind noch nicht bekannt.

Fachkräfte, die Interesse an einer Tätigkeit im Bereich der PDR-Verwaltung haben, werden gebeten, folgende Unterlagen unverzüglich an das Innenministerium, Abt. Gesundheitswesen, Tübingen, einzusenden:

Bewerbung, Lebenslauf mit Angabe des Familienstandes und Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, Approbationsurkunde (Abschrift), Zeugnisabschriften.

Calw, den 19. November 1949

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

verfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wurde Rudolf Hoffmann, Helfer in Steuersachen in Calw, Altbürger Straße, bestellt. Demselben sind die Befugnisse des § 57 VO eingeräumt. Allgemeines Veräußerungsverbot mit Wirkung vom 22. Novbr. 1949, 18 Uhr.

Calw, den 22. November 1949.

Amtsgericht Neuenbürg

F 5/49. Durch Ausschlußurteil vom 18. 11. 1949 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Niebelsbach, Heft 1260 Abt. III Nr. 3 an Grundstücken der Eheleute Franz Boger, Bürgermeister a. D. und Lina, geb. Schwemmler, in Niebelsbach, zu Gunsten des Ludwig Heim, Kochs in Neuenbürg, eingetragene Hypothek von 2000.— RM für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.).

Beleuchtung der Fuhrwerke

muß nach § 24 Straßenverkehrsordnung (StVO) bei Dunkelheit oder starkem Nebel nach vorn durch weiße oder schwach gelbe Laternen und nach hinten durch rote Laternen oder rote Rückstrahler erfolgen. Die Anbringung der Laternen muß so erfolgen daß sie von entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern deutlich wahrgenommen werden können.

Kreisstadt Calw
Ortsbauplan für das Gewand
Eiselstätt
 Der vom Gemeinderat am 24. Nov. 1949 aufgestellte Ortsbauplan für das Gebiet Eiselstätt liegt in der Zeit vom 3. bis einschließlich 9. Dezember 1949 auf dem Rathaus, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich auf. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb dieser Frist eventuelle Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt zu erheben.

Bürgermeisteramt.

Stadt Nagold
Verbot der Verunreinigung
öffentlicher Gewässer
 Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Bach- und Flußläufe keine Schuttablagerungsplätze sind. Nachdem in den Jahren 1948 und 1949 anlässlich der Beseitigung der Hochwasserschäden die Bachbette mit großem Kostenaufwand gereinigt wurden, werden Zuwiderhandlungen in Zukunft straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Alle einsichtigen Bürger werden gebeten, auf die Jugend und Unvernünftige entsprechend einzuwirken.

Nagold, den 23. November 1949

Bürgermeisteramt.

*

Zu dem am Donnerstag, den 8. Dezember 1949 hier stattfindenden Krämer-, Vieh- und Schweine-Markt

wird hie mit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Schweinemarkt in der Langestraße abgehalten wird.

Nagold, den 28. November 1949

Bürgermeisteramt.

Gemeinde Althengstett
Wasserleitungsschäden
 Nach Eintritt des Frostwetters ist auf

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Staatsdomäne Lützenhardt wird Jungviehweide

Das Finanzministerium hat durch Weisung vom 16. November entschieden, daß die Staatsdomäne Lützenhardt mit Wirkung vom 1. Februar 1950 auf 12 Jahre pachtweise an den Landesverband württembergischer Rinderzüchter e.V., Tübingen, überlassen wird. Die Bewirtschaftung der Domäne ist als gemischter Betrieb vorgeschrieben, wobei mindestens 12 Hektar als Ackerland zu nutzen sind. Auf der Domäne ist ein ständiger Rindviehbestand von mindestens 15 Stück Großvieheinheiten außer dem aufgetriebenen Jungvieh zu halten. Die Bewirtschaftung soll nicht durch einen Weidewärter, sondern durch einen tüchtigen Gutsverwalter, nach Möglichkeit durch einen für diese Tätigkeit geeigneten Siedlungsbewerber erfolgen. Der Pachtvertrag dürfte Anfang Dezember abgeschlossen werden, sodaß im nächsten Frühjahr (Mai 1950) der erste Weideauftrieb vorgenommen werden kann.

Zehn Gebote für „Maschinenfreunde“!

In unserem landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätepark stecken als totes Inventar große privat- und volkswirtschaftliche Werte. Diese Werte durch entsprechende Aufbewahrung, Behandlung, Reparatur usw. zu erhalten, muß auf alle Fälle unsere vornehmste Aufgabe sein. Die meisten Fehler, die dabei noch gemacht werden, sollen durch die nachfolgenden Gebote gezeißelt werden:

1. Bauer, laß Deine Maschine nach Abschluß der Feldarbeiten im Herbst ruhig draußen auf dem Felde stehen! Wenn sie im kommenden Frühjahr wieder gebraucht werden, sind sie schon da. Verrostet sie oder werden sie gestohlen, kannst Du billig jetzt wieder neue kaufen. Die landw. Maschinenindustrie freut sich, und Du

Werbescrift für den Kreis Calw

Es besteht die Absicht, für den Kreis Calw eine repräsentative Werbescrift herauszubringen. Diese soll in Wort und Bild auf die Schönheiten unserer engeren Heimat hinweisen, über die reiche Geschichte des Kreises berichten und drauß zeigen, daß der Kreis Calw eines der bedeutendsten Reisegebiete Westdeutschlands ist.

Der Kreistag hat in der Erkenntnis, daß die Steigerung des Fremdenverkehrs der Gesamtwirtschaft unseres Kreises zugute kommt, beschlossen, einen namhaften Betrag zu den Kosten dieser Werbescrift zur Verfügung zu stellen. Es ist anzunehmen, daß mit dieser Summe etwa die Hälfte der entstehenden Kosten gedeckt werden kann. Die Gemeinden, welche sich an der Schrift beteiligen wollen, müssen die andere Hälfte aufbringen. Es wird sich dabei je nach der Zahl der Beteiligten um Beträge zwischen 200 und 500 DM handeln.

Um die Vorarbeiten einleiten zu können, bitte ich zunächst alle interessierten Gemeinden, sich anzumelden. Später müssen dann die textlichen Unterlagen und ein sehr gutes Photo zur Verfügung gestellt werden.

Die Gestaltung der Schrift wird durch Fachleute unter Mitarbeit namhafter Kenner unseres Kreises erfolgen.

Anmeldungen werden binnen einer Woche (über Landratspost) an mich erbeten.

Bad Liebenzell, 23. 11. 1949

Bürgermeister Klepser.

die ordnungsmäßige Abstellung der Garten- und Sommerleitungen besonders zu achten. Schadhafte Stellen an den Leitungen sind sofort zu beheben. Bei größeren Schäden ist das Bürgermeisteramt zu verständigen.

Althengstett, den 2. 12. 49

Bürgermeisteramt.

hilfst mit, die Wirtschaft in vermeintem Maße anzukurbeln.

2. Berufskamerad, verschwende keine Zeit für das Saubermachen! Im kommenden Frühjahr werden sie bei der Wiederbenützung ja doch wieder dreckig. Daß der Rost unter dem Dreck frißt, ist ein glattes Märchen.

3. Laß Deinen Maschinenschuppen ruhig immer weit offen stehen, damit das eierspendende Federvieh die Maschinen mit seinen Visitenkarten versehen kann.

4. Bestelle die Ersatzteile erst tags zuvor, wenn die Maschine wieder dringend gebraucht wird. Ist das Ersatzteil dann tags danach nicht schon da oder paßt es nicht, hast Du die schönste Gelegenheit, Deinen Kropf zu leeren und über Gott und die Welt zu schimpfen, Dich trifft dabei dann bestimmt keine Schuld!

5. Schmierer und Salben brauchst Du Deine Maschine überhaupt nicht! Solltest Du es trotzdem nicht unterlassen können, dann mit möglichst billigem Öl und recht sparsam. Wenn dann die Maschinen grillen und quietschen, hörst Du schon vom Hofe aus, daß dieselben im Betrieb sind.

6. Hast Du eine neue Maschine gekauft, so spare Dir das Lesen der Gebrauchsanweisung! Du weißt als Praktiker ohnedies Bescheid! Bewahre die Gebrauchsanweisung auch nicht auf! Du findest dieselbe ja doch nie mehr wieder. Die Maschinenindustrie soll gefälligst Maschinen bauen, die von selbst anlaufen, sich automatisch einstellen und auch selbsttätig anhalten. Fernerhin freut sich die Herstellerfirma, ihre Monteure zum Vergnügen in der Weltgeschichte umherreisen zu lassen und für Dich, lieber Berufskamerad, sind dieselben anspruchlose und lebenswürdige Hofgäste.

7. Achte besonders darauf, daß die Unfall-

verhütungsvorrichtungen stets abmontiert sind! Der Kerl, der sie bedient, soll eben aufpassen, daß er den Kopf nicht hineinbringt. Quetscht er sich dann wenigstens den Finger ab, ist das für ihn die gerechte Strafe für seine unachtsame Lässigkeit. Schadenersatzansprüche wirken äußerst anregend und sind nicht gerade besonders lehrreich.

8. Die Maschinenpflege ist Zeitvergeudung und vollständig überflüssig. Der Maschinenführer tut dies nur aus Bosheit und zum Zeitvertreib; vielleicht aber gar noch, um Dich zu ärgern.

9. Treibe nie Farbverschwendung durch Anstreichen der Maschinen. Die Farbe kostet Geld und außerdem werden die Maschinen durch den Rost von selbst rot.

10. Mache überhaupt stets das Gegenteil von dem, was der Fachmann für richtig hält! Dann kommt Leben in die Maschinerie.

Berufskamerad, nun weißt Du, wie Du nicht zu handeln hast, wenn Du auf lange Lebensdauer, jederzeitige Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit Deiner Maschinen Wert legst. Tue also das Gegenteil von dem, was hier scherzhaft empfohlen wird. Du handelst richtig und verantwortungsbewußt!

Dein Maschinen-Doktor

Kulturwerk Calw

Sonntag, 4. Dez. 49, 20 Uhr, Georgenäum, Adventsabend-Musik mit Werken alter Meister. Mitwirkende: Trude Sannwald, Alt, Clara Schiler, Bratsche, Hedwig Weiß-Dietrich, Klavier, Irmgard Kuen-Langenbeck, Blockflöte und Querflöte, Dr. Wolfgang Mezger, Oboe. Karten zu 2,10 DM, 1,60 DM, 1,10 DM im Vorverkauf bei der Buchhandlung Häussler und an der Abendkasse.

Montag, 5. Dezember 1949, 20 Uhr, Georgenäum, Arbeitsgemeinschaft Studienrat Kapp, „Goethes klassische Dramen“ Iphigenie und Tasso.

Der Buchhaltungskurs für Einzel- und Großhandel wird unter Leitung von Herrn Gehde, Steuer- und Rechtsberater in Calw, voraussichtlich am 20. Januar 1950 beginnen können. Weitere Anmeldungen sind bis zum 15. Januar 1950 möglich.

Evangelische Gottesdienste in Calw

2. Advent, 4. Dezember 1949, 9 Uhr Christenlehre (Söhne), 9 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel), 10 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel), 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann), 11 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus, 17 Uhr Abendgottesdienst mit norddeutscher Liturgie im Vereinshaus (Weymann).
 Mittwoch, 7. Dezember 1949, 8 Uhr Schülergottesdienst im Vereinshaus, 8.45 Uhr Betstunde, 20 Uhr Helferinnenabend, 20 Uhr Männerabend.
 Donnerstag, 8. Dezember 1949, 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, 3. Dezember, 20 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert).
 2. Advent, 4. Dezember (Taufsonntag), 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Seifert), 9.30 Uhr Festgottesdienst Stadtkirche (Pfarrer Dr. Dietrich-Honau), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11 Uhr Festgottesdienst Waldrennach (Pfarrer Dr. Dietrich), 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).
 Sonntag abend bis Freitag abend (4. bis 9. Dezember) jeweils 20 Uhr in der geheizten Stadtkirche Evangelisationsvorträge von Pfarrer Dr. Dietrich Dienstag bis Freitag (6. bis 9. Dezember) jeweils nachmittags 3 Uhr Bibelstunde im ev. Gemeindehaus über die Sendschreiben (Pfarrer Dr. Dietrich).
 Mittwoch, 7. Dezember, 8 Uhr Frühandacht (Seifert).

Herausgeber: Kreisverband Calw.
 Verwaltung: Calw Badstraße 24.
 Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.